



Motion

60/11 betreffend neue Frist für die Einreichung von dringlichen Vorstössen

Gemäss Art. 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind dringliche Vorstösse zwei volle Arbeitstage vor der Ratssitzung einzureichen. Somit müssen dringliche Vorstösse, die bis 08:00 Uhr am Freitag vor der Einwohnerratssitzung auf der Gemeindekanzlei eintreffen, traktandiert werden. Auch wenn erst an der Ratssitzung über die Dringlichkeit entschieden wird, ist der Gemeinderat letztlich gezwungen, eine Antwort vorzubereiten. Auch die Fraktionen müssen sich innert weniger Tage eine Meinung – zu teilweise sehr komplexen Themen mit weit reichenden Auswirkungen auf die Gemeinde – bilden. Diese Zeit vom Freitagmorgen bis Montagabend ist zu kurz und verunmöglicht eine seriöse Vorbereitung.

Gleichzeitig macht es aber in einzelnen Fällen durchaus Sinn, Vorstösse als dringlich zu bezeichnen und diese möglichst schnell zu behandeln. Lediglich die Frist in Art. 72 Abs. 1 erscheint zu kurz. Deshalb ist Art. 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendermassen anzupassen:

„Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die dringliche Behandlung beantragen, sofern der Vorstoss spätestens bis 12:00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Sitzungstag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.“

Mit dieser neuen Frist sind dringliche Vorstösse im Normalfall somit bis Mittwochmittag, 12:00 Uhr, einzureichen. Diese Frist erscheint angemessen, da die Kommissionssitzungen jeweils am Dienstag stattfinden und somit ab Dienstag alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen.

Emmenbrücke, 28. September 2011

Namens der CVP/JCVP Fraktion

Christian Blunschli